jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/8/29 10ObS177/89, 10ObS113/91, 10ObS34/99v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.08.1989

Norm

ARÜG §9 Abs1
ASVG §229
ASVG §500 Abs1

Rechtssatz

Beitragsmonate und Ersatzmonate nach § 229 Abs 1 ASVG sind grundsätzlich gleich zu behandeln, wenn es sich um Ersatzmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit handelt. Grundsätzlich soll daher der Arbeitsverdienst der letzten drei Versicherungsmonate herangezogen werden. Ist ein solcher vorgemerkt, so gilt in erster Linie dieser vorgemerkte Arbeitsverdienst, fehlt eine Vormerkung, ist § 9 Abs 1 Z 1 und 2 ARÜG heranzuziehen. Auf weiter zurückliegende vorgemerkte Zeiten wäre zur Bildung der Beitragsgrundlage nur dann zurückzugreifen, wenn danach nicht Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate nach § 229 Abs 1 ASVG, mögen diese auch nicht vorgemerkt sein, liegen, sondern nur Zeiten in denen überhaupt keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 177/89
  Entscheidungstext OGH 29.08.1989 10 ObS 177/89
- 10 ObS 113/91
  Entscheidungstext OGH 30.04.1991 10 ObS 113/91
  Auch; Veröff: SSV-NF 5/48
- 10 ObS 34/99v
  Entscheidungstext OGH 18.02.1999 10 ObS 34/99v
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0084765

Dokumentnummer

JJR_19890829_OGH0002_010OBS00177_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at